

**Vertrag zur Einbringung des Anlagevermögens für die  
Niederschlagswasserbeseitigung  
von der Gemeinde Benndorf in den AZV „Eisleben-Süßer See“**

zwischen

dem Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“, vertreten durch den  
Verbandsgeschäftsführer, Landwehr 9, 06295 Lutherstadt Eisleben

- nachfolgend AZV genannt -

und

der Gemeinde Benndorf, vertreten durch den Bürgermeister, Chausseestr. 1,  
06308 Benndorf

- nachfolgend Gemeinde genannt -

**Präambel**

Mit diesem Vertrag soll die Übertragung des Anlagevermögens im Bereich Niederschlagswasser von dem bisherigen Eigentümer der Vermögenswerte (Gemeinde) auf den neuen Aufgabenträger (AZV) geregelt werden.

Es sind Regenwasserkanäle und Regenwassergrundstücksanschlüsse zu übertragen.

In Bezug auf die Grundsätze der entgeltlichen Übertragung soll Folgendes gelten:  
Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für den Bereich der Straßenentwässerung eine Refinanzierung über Gebühren oder Beiträge nicht möglich ist. Das Vermögen, das mit übertragen wird und der Straßenentwässerung dient, wird insoweit unentgeltlich übertragen.

Ein Problem besteht gegebenenfalls auch in Bezug auf die Kanäle, die der Beseitigung des Niederschlagswassers vom Grundstücksbereich außerhalb der öffentlichen Straßen dienen, seit der Entscheidung des OVG Sachsen – Anhalt vom 27.03.2012 (4 L 233/09). Es kann sein, dass für bestimmte Bereiche, in denen aktuell kein Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der Nutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen durchsetzbar ist, eine Refinanzierung über Gebühren ausscheidet.

Für die Anlagen der Grundstücksentwässerung gilt insoweit Folgendes:

Der AZV wird u.a. mit Hilfe von Fachbehörden ermitteln, ob und gegebenenfalls inwieweit im Entsorgungsgebiet der Gemeinde eine besondere wasserwirtschaftliche Rechtfertigung für einen Anschluss- und Benutzungszwang gegeben ist.

Soweit beim AZV eine Finanzierungslücke entsteht, weil der Übernahmewert nicht voll gebührenfähig (und auch nicht beitragsfähig) ist, wird vom AZV gegenüber der Verbandsgemeinde eine besondere Verbandsumlage erhoben.

Dieser Vertrag ist davon geprägt, dass die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung gemäß den Vorschriften der § 89 ff des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 der Verbandsgemeinde zugeordnet ist, während das Vermögen sich noch bei den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde befindet. Im Nachfolgenden ist also jeweils sowohl die Ebene der Verbandsgemeinde zu betrachten

(hinsichtlich Aufgabenstellung) als auch die Ebene der jeweiligen Mitgliedsgemeinde (hinsichtlich Vermögensträgerschaft).

Im Sinne dieser Grundsätze verständigen sich die Vertragsparteien auf den folgenden Vertragsinhalt:

## 1. Vertragsgegenstand

Mit diesem Vertrag soll der Vollzug der Aufgabenübertragung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 56 WHG i.V.m. § 79b WG LSA 2013 und § 6 Abs. 2 GKG-LSA von der Gemeinde (bzw. hinsichtlich der Aufgabenübertragung von der Verbandsgemeinde) auf den AZV gewährleistet werden.

Die Verbandsgemeinde hat einen Grundsatzbeschluss zur Aufgabenübertragung gefasst (vgl. Beschlussvorlage VBG/BV/141/2013). Mit Beschlussnummer: BEN/BV/107/2019 hat die Gemeinde Benndorf am 20.05.2019 die Beschlussfassung zur konkreten Aufgabenübertragung getätigt.

Der AZV wird die notwendige Änderung der Verbandssatzung beschließen.

Die Aufgabe der Straßenentwässerung als Teil der Straßenbaulast verbleibt bei der Gemeinde. Unabhängig davon werden technische Anlagen mit Mehrfachfunktion (unter anderem auch Funktion der Straßenentwässerung) übertragen. Die Frage der Übertragung des Anlagevermögens ist streng zu trennen von der Frage der Aufgabenträgerschaft.

In Vollzug der Aufgabenübertragung der Niederschlagswasserbeseitigung von der Verbandsgemeinde auf den AZV werden die gesamten Niederschlagswasseranlagen der Gemeinde (Grundstücksentwässerung und Straßenentwässerung) von der Gemeinde auf den AZV übertragen. Hinsichtlich der Anlagen der Straßenentwässerung verbleiben die Sinkkästen sowie die Zuleitungen zum Hauptkanal im Anlagevermögen der Gemeinde; übertragen werden für den Teilbereich Straßenentwässerung also lediglich die Hauptsammler sowie die den Hauptsammlern nachgeschalteten Anlagenbestandteile.

Die Übertragung am Eigentum hinsichtlich des Anlagevermögens Niederschlagswasser ist Voraussetzung dafür, dass der AZV die Aufgabe sachgerecht durchführen kann. Mit diesem Vertrag werden auch die Einzelheiten des Eigentumsüberganges an den Regenwasseranlagen geregelt.

Im Zusammenhang mit den Regenwasseranlagen sind bei der Gemeinde keine weiteren Dienstleistungsverträge vorhanden, die der AZV übernehmen müsste.

Mit diesem Vertrag erfolgt die Anlagenübertragung für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde an den AZV. Hinsichtlich des Anlagevermögens gilt Folgendes: Grundsätzlich sind die von dem Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra im Rahmen der Doppikeinführung durchgeführte Erfassung und Bewertung des Regenwasseranlagevermögens zum Stichtag 01.01.2013 und eine entsprechende Fortschreibung/ Kaufpreisermittlung vom August 2020 bis zum Zeitpunkt der Übergabe am 01.11.2020 maßgebend.

Der volle Kaufpreis wird allerdings nicht sofort in der vollen Höhe fällig. Die Parteien dieses Vertrages haben einvernehmlich festgestellt, dass noch eine technische Zustandsbewertung des Vermögens durch die AZV-Geschäftsstelle durchzuführen ist. Eine kameragestützte Kanalbefahrung des gesamten Regenwassernetzes der Gemeinde ist bereits vom AZV beauftragt. Soweit sich aus der technischen Bewertung eine Minderung des Anlagenwertes ergibt (zum Beispiel wegen baulicher Mängel im Rahmen der Errichtung der Anlagen oder auch Minderung wegen des Fehlens von Bestandsunterlagen etc.), so ist dieser Minderbetrag vom Kaufpreis in Abzug zu bringen. Die Untersuchung der Anlagen mit der

Zustandsbewertung durch den AZV wird voraussichtlich Ende November 2020 abgeschlossen.

Die Gemeinde hat das Recht, ihrerseits eine technische Zustandsbewertung der Anlagen durchführen zu lassen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit sollte die abschließende Bewertung der Anlagen bis 30.06.2021 abgeschlossen sein.

## **2. Übergabe Anlagevermögen**

Die Gemeinde übergibt das in der Gemeinde vorhandene Anlagevermögen bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung an den AZV.

Der Bestand der Regenwasseranlagen umfasst 9,6 km Kanalnetz. Ein Regenrückhaltebecken besteht nicht.

Die Gemeinde verkauft dem AZV die Anlagen zu Alleineigentum. Damit wird das Eigentum an allen in der Anlage 1a und 1b benannten Vermögensgegenständen auf den AZV übertragen. Die genaue Lage und der Umfang des übertragenen Eigentums ergeben sich aus der Anlage 1a und 1b, die Bestandteil dieses Vertrages sind. Der AZV wird insoweit mit Abschluss des Vertrages Eigentümer.

## **3. Nutzungsrechte**

Sämtliche dingliche Nutzungsrechte an Grundstücken für Anlagen, die ausschließlich der Niederschlagswasserbeseitigung dienen und im Gemeindegebiet liegen, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Bestehende Dienstbarkeiten werden durch gesonderten Vertrag übertragen.

## **4. Entgelt**

Bezüglich des vom AZV an die Gemeinde zu entrichtenden Entgeltes gilt Folgendes:

- a.) Was die Übertragung des Anlagevermögens aus Erschließungsgebieten anbelangt, so übergibt die Gemeinde an den AZV das Anlagevermögen, das der Gemeinde unentgeltlich zugefallen ist, ebenfalls ohne Entgelt. Das entsprechende Anlagevermögen, das von dritten Erschließungsträgern hergestellt wurde und an die Gemeinde kostenfrei übergeben wurde, ergibt sich aus der Dokumentation des Anlagevermögens.

Soweit in Erschließungsgebieten von der Gemeinde das Anlagevermögen entgeltlich übernommen bzw. hergestellt worden ist, erfolgt die Übernahme des Anlagevermögens durch den AZV entgeltlich. Es gilt der Grundsatz, dass die Gemeinde gehalten ist, beim Verkauf der Grundstücke die Kosten der Erschließung voll mit umzulegen, soweit dieses rechtlich möglich ist.

Es wird klargestellt, dass der AZV hinsichtlich der Anlagen mit Doppelfunktion (Straßenentwässerung sowie Entwässerung der Anliegergrundstücke) das Anlagevermögen vollständig übernimmt.

**Der Übertragungswert beträgt:**

**0,00 EUR**

- b.) Was das weitere, von der Gemeinde geschaffene oder sonst übernommene Anlagevermögen anbelangt (Anlagevermögen, welches nicht Altvermögen ist sowie Anlagevermögen außerhalb von Erschließungsgebieten), so übernimmt der AZV das Anlagevermögen insoweit grundsätzlich zum Restbuchwert zum Zeitpunkt der Übernahme (Stichtag 01.11.2020). Grundlage zur Ermittlung des Restbuchwertes sind dabei die Herstellungskosten abzüglich eingesetzter Fördermittel und Beiträge bzw. beitragsähnliche Zahlungen Dritter. Für die Abschreibung wird eine Nutzungsdauer von 50 Jahren angesetzt.

**Der Übertragungswert beträgt: 363.348,09 EUR**

Es besteht Einigkeit darüber, dass mit Abschluss dieses Vertrages das Eigentum an den in der Anlage 1a und 1b konkret bezeichneten Teilen von der Gemeinde an den AZV übergeht. Die Fälligkeit der Kaufpreiszahlung wird wie folgt geregelt: Hinsichtlich des Übertragungswertes ist in entsprechender Weise zunächst ein Teilbetrag in Höhe von (80 % vom Übertragungswert) **290.678,47,74 EUR** einen Monat nach Vertragsunterzeichnung fällig. Der Restbetrag ist unter Maßgabe der Bestimmungen aus Ziffer 1 einen Monat nach endgültiger Einigung über die Höhe des Restkaufpreises zahlungsfällig.

Das Anlagevermögen wird übergeben wie es derzeit in der Erde liegt. Der Übergebende schließt im Rahmen des gesetzlich Möglichen die Gewährleistungsansprüche aus. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Anlagevermögens etwaige Mängel zu beseitigen. Das Bestehen etwaiger Mängel fließt in die Bewertung des Anlagevermögens mit ein.

## **5. Fördermittel / Forderungen Dritter**

Für den Bau des Kanalvermögens hat die Gemeinde unter anderem Fördermittel eingesetzt.

Offene Fördermittelvorgänge bezüglich des übernommenen Anlagevermögens bestehen nicht.

Des Weiteren bestätigt die Gemeinde, dass Forderungen Dritter bezüglich des zu übernehmenden Anlagevermögens derzeit nicht bestehen.

## **6. Straßennutzung**

Die Gemeinde gestattet dem AZV, Leitungen und andere Anlageteile der Abwasserbeseitigung in die in ihrer Baulast stehende öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu verlegen und die Grundstücke in denen oder auf denen sich die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen befinden, zu nutzen. Die Nutzung der Grundstücke erfolgt unentgeltlich. Der Gemeinde dürfen durch Verlegung und Nutzung von Leitungen keine Kosten entstehen. Der AZV hat daher die Kostentragungspflicht bei zukünftigen Baumaßnahmen und Schadensfällen im Zusammenhang mit den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen – außer die Gemeinde ist für die Schäden verantwortlich. Das Kostenrisiko für eine durch eine Straßenänderung notwendig werdende Verlegung der Versorgungsleitungen ist ebenfalls vom AZV zu tragen. Dieselben Rechte und Pflichten bestehen grundsätzlich auch für nicht öffentliche Straßen, Wege und Plätze, insbesondere Wirtschaftswege, soweit die im Eigentum der Gemeinde stehen.

Der AZV und die Gemeinde werden sich über zukünftige Planungen und Baumaßnahmen von gegenseitigem Interesse rechtzeitig informieren und hierüber abstimmen. Dies gilt insbesondere für den Neubau oder bauliche Änderungen einer Straße oder von Anlagen.

## **7. Kosten**

Kosten für Genehmigungen nach Ziffer 8 dieses Vertrages trägt der AZV.

Die Gemeinde trägt somit die bereits entstandenen Kosten für die im Rahmen der Doppikeinführung durchgeführte Erfassung und Bewertung des Regenwasseranlagevermögens zum Stichtag 01.01.2013. Eine entsprechende Fortschreibung bis zum Zeitpunkt der Übergabe am 01.10.2020 dient als Grundlage für die Ermittlung der Übertragungswerte bzw. des Kaufpreises. Die Kosten für die von der AZV Geschäftsstelle bis Jahresende 2020 fertigzustellende technische Vermögensbewertung trägt der AZV. Zukünftig entstehende Kosten für Zustandsbewertungen der Anlagen trägt jeweils die Partei, die diese Bewertung beauftragt hat.

## **8. Genehmigungen**

Notwendige Genehmigungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag holt der AZV ein (z.B. wasserrechtliche Genehmigungen).

## **9. Schriftformklausel**

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen gem. § 57 Verwaltungsverfahrensgesetz zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

Lutherstadt Eisleben, den

Benndorf, den

\_\_\_\_\_  
Gimpel  
Verbandsgeschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Zanirato  
Bürgermeister

Anlage 1a: Dokumentation/Bewertung/Kaufpreisermittlung zum Anlagevermögen  
Anlage 1b: Übersichts-/Bestandspläne der Regenwasseranlagen